

**A GmbH, Ort B;
Aufhebung der Probefahrten-Bewilligung - Beschwerde**

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Christian Visintiner über die Beschwerde der Firma A GmbH, vertreten durch Rechtsanwältin MMag. Dr. Verena Rastner, Johannesplatz 9, 9900 Lienz, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft C vom 18.05.2015, Zahl *-*1 und *-*2-Probefahrtenkennzeichen,

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als **unbegründet abgewiesen**.
2. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) eine **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG **unzulässig**.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten *nicht* zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensablauf, Sachverhalt:

Der Rechtsvorgängerin der A GmbH, der D KEG, wurde am 30.03.1995 das Probefahrtenkennzeichen *-*2 und am 23.04.1996 das Probefahrtenkennzeichen *-*1 zugewiesen und damit die Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten erteilt.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft C vom 16.11.2012, Zahl *-*2-Probefahrtenkennzeichen, wurde der Firma A GmbH mitgeteilt, dass aufgrund einer Mitteilung des Finanzamtes E C vom 06.11.2012 festgestellt wurde, dass das zugewiesene Probefahrtenkennzeichen *-*2 anlässlich der Teilnahme an einer „Oldtimerrundfahrt“ am xx.xx.xxxx missbräuchlich verwendet wurde. Die Firma A GmbH wurde mit dem Schreiben aufmerksam gemacht, dass bei einem neuerlichen Missbrauch der Verwendung des zugewiesenen Probefahrtenkennzeichens die Bewilligung zur Verwendung des Probefahrtenkennzeichens aufgehoben und die Kennzeichentafeln und der Probefahrtschein durch die Behörde eingezogen werden kann.

In weiterer Folge wurde der Bezirkshauptmannschaft C mitgeteilt, dass das Probefahrtenkennzeichen *-*1, bei der „F-Tour 2015“ am yy.yy.yyyy verwendet wurde.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft C vom 07.05.2015, Zahl *-*1 wurde die Firma A GmbH verständigt, dass das Probefahrerkennzeichen *-*1 bei der „F-Tour 2015“ verwendet worden sei, obwohl eine derartige Verwendung eines Probefahrerkennzeichens nicht vorgesehen sei. Weiters sei amtsbekannt, dass bereits am xx.xx.xxxx das Probefahrerkennzeichen *-*2 bei einem Oldtimerrennen in B missbräuchlich verwendet worden sei. Der Firma A GmbH wurde mit dem zitierten Schreiben Gelegenheit gegeben zu diesem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 18.05.2015 hat der Geschäftsführer der Firma A GmbH, Herr GG, der Bezirkshauptmannschaft C mitgeteilt, dass bei dem verwendeten PKW der Marke V eine größere Motorreparatur (Generalüberholung) durchgeführt worden sei. In diesem Zusammenhang sei sein Sohn beauftragt worden mit diesem PKW der Marke V mit dem Probefahrerkennzeichen an der F-Tour eine Probefahrt zu unternehmen. Weiters wurden Kopien des Fahrtenbuches vom 02.05.2014 bis zum 06.05.2015 betreffend das Probefahrerkennzeichen *-*1 vorgelegt. Weiters war eine Kopie betreffend eines Auszuges aus dem Fahrtenbuch für das Kennzeichen *-*2 betreffend den Zeitraum vom 19.02.2015 bis zum 13.05.2015 angeschlossen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 18.05.2015, Zahl *-*1 und *-*2-Probefahrerkennzeichen, hat die Bezirkshauptmannschaft C gemäß § 45 Abs 6a KFG die der D KEG als Rechtsvorgängerin der A GmbH am 23.04.1996 bzw 30.03.1995 durch Zuweisung der Probefahrerkennzeichen *-*1 und *-*2 erteilten Bewilligungen zur Durchführung von Probefahrten aufgehoben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das zugewiesene Probefahrerkennzeichen *-*1 anlässlich der Teilnahme an der „F-Tour 2015“ am yy.yy.yyyy verwendet wurde. Aktenkundig sei bereits eine missbräuchliche Verwendung des Probefahrerkennzeichens *-*2 im Zuge der Oldtimer-Rally des MSC B am xx.xx.xxxx und sei diesbezüglich an die Firma A GmbH auch eine schriftliche Verwarnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen ausgesprochen worden. Im Zuge der Überprüfung des Fahrtenbuches habe die Behörde feststellen müssen, dass die gemäß § 45 Abs 6 KFG notwendigen Eintragungen vom Probefahrerkennzeichen-Inhaber nur äußerst mangelhaft durchgeführt worden seien. So seien teilweise die Namen der Lenker nicht lesbar, teilweise fehle der Name überhaupt und beim Großteil der Fahrten sei weder die Fahrgestellnummer noch die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges eingetragen. Die aktuell in Frage stehende Fahrt vom yy.yy.yyyy scheine im Fahrtenbuch überhaupt nicht auf.

Dagegen wurde von der Firma A GmbH nunmehr rechtsfreundlich vertreten fristgerecht Beschwerde erhoben und darin ausgeführt wie folgt:

*„Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft C vom 18.05.2015, GZ. *-*1 und *-*2 - Probefahrerkennzeichen, ergeht*

B E S C H W E R D E

an das Landesverwaltungsgericht Tirol.

Laut angefochtenem Bescheid hebt die Bezirkshauptmannschaft C gemäß § 45 Abs. 6a KFG 1967 die der D KEG als Rechtsvorgängerin der A GmbH am 23.04.1996 bzw. 30.03.1995 durch Zuweisung der Probefahrerkennzeichen *-**1 und *-**2 erteilten Bewilligungen zur Durchführung von Probefahrten auf.

Tatsächlich ist der angefochtene Bescheid zu Unrecht ergangen.

1. Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

Der Bescheid datiert vom 18.05.2015 und wurde dem Beschwerdeführer am 21.05.2015 zugestellt, die eingebrachte Beschwerde ist sohin rechtzeitig.

2. Beschwerdegründe:

a)

Im angefochtenen Bescheid werden als Gründe für die Aufhebung der erteilten Bewilligungen zur Durchführung von Probefahrten genannt, dass es bereits eine missbräuchliche Verwendung des Probefahrerkennzeichens *-**2 im Zuge der Oldtimerrallye des MSC B am xx.xx.xxxx gebe und diesbezüglich bei der A GmbH eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen worden sei. Der Behörde sei weiter bekannt, dass das Probefahrerkennzeichen *-**1 anlässlich der Teilnahme an der F-Tour 2015 am yy.yy.yyyy verwendet worden sei.

Als weitere Gründe werden genannt, dass vom Beschwerdeführer Fahrtenbuchaufzeichnungen vorgelegt worden seien und die Behörde dabei festgestellt habe, dass die notwendigen Eintragungen von Probefahrerkennzeicheninhaber nur äußerst mangelhaft durchgeführt worden seien, teilweise seien die Namen der Lenker nicht lesbar, teilweise fehle der Name überhaupt, beim Großteil der Fahrten sei weder die Fahrgestellnummer noch die letzten 7 Stellen der 2 Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges eingetragen. Die in Frage stehende Fahrt vom yy.yy.yyyy scheine im Fahrtenbuch überhaupt nicht auf.

Nach Ansicht der Behörde liege sohin ein wiederholter Missbrauch der Probefahrerkennzeichen vor, auch seien wiederholt die Vorschriften des § 45 Abs. 6 KFG missachtet worden.

Dies ist tatsächlich unrichtig.

b)

Nach § 45 Abs. 6a KFG kann die Behörde die Bewilligung bei wiederholtem Missbrauch oder wenn die Vorschriften des Abs. 6 wiederholt nicht eingehalten wurden, aufheben.

Nach § 45 KFG sind Probefahrten Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten unter anderem auch Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III oder V Abschnitt.

c)

Vom Beschwerdeführer wurde vorgebracht, dass beim PKW der Marke V eine größere Motorreparatur (Generalüberholung) durchgeführt worden war und in diesem Zusammenhang der Sohn des Geschäftsführers der A GmbH beauftragt wurde, mit dem PKW

der Marke V mit dem Probefahrkennzeichen anlässlich der F-Tour eine Probefahrt zu unternehmen. Damit hat der Beschwerdeführer Bezug darauf genommen, dass die Fahrt am yy.yy.yyyy geführt wurde zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit bzw. der Leistungsfähigkeit des Fahrzeuges, und hierfür das Probefahrkennzeichen verwendet wurde. Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder Leistungsfähigkeit sind Probefahrten im Sinne des Gesetzes.

Nach der Rechtsprechung können mit dem Hauptzweck der Probefahrt auch Nebenzwecke verbunden werden, wenn dadurch der Hauptzweck der Probefahrt nicht verloren geht (OGH 7 OP6/84). Zweck einer Probefahrt ist die Feststellung des Funktionierens des Fahrzeuges, wozu auch eine relativ kurze Fahrtstrecke zurückgelegt werden kann (OGH ZVR 1988/69). Bei der am yy.yy.yyyy durchgeführten Fahrt handelt es sich um eine Probefahrt im Sinne des Gesetzes zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit und der Leistungsfähigkeit des PKW der Marke V nach einer größeren Motorreparatur, für die Feststellung der Gebrauchsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des PKW musste eine gewisse Strecke zurückgelegt werden. Ob diese Fahrt nun im Rahmen der Oldtimerrally stattfand oder die betreffende Fahrtstrecke so bewältigt wird, ist in Bezugnahme auf die Frage, ob eine Probefahrt im Sinne des Gesetzes vorliegt, irrelevant.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer in den 20 Jahren, seitdem die Bewilligung für die beiden Probefahrkennzeichen erteilt wurde, noch niemals verwaltungsstrafrechtlich wegen Missbrauchs eines Probefahrkennzeichens verurteilt wurde.

*Richtig ist, dass im Jahr 2012, das Probefahrkennzeichen *-**2 betreffend - seitens der Behörde eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen wurde, tatsächlich ist aber auch diese Verwarnung zu Unrecht ergangen und im Jahr 2012 das Probefahrkennzeichen *-**2 rechtmäßig im Zuge einer Probefahrt verwendet worden. Eine verwaltungsstrafbehördliche Verurteilung wegen missbräuchlicher Verwendung eines Probefahrkennzeichens erfolgte bisher, in den letzten 20 Jahren - nicht.*

*Auch die Verwendung des Probekennzeichens *-**1 anlässlich der F-Tour am yy.yy.yyyy erfolgte rechtmäßig im Sinne des Gesetzes im Zuge einer Probefahrt, wie vorhin ausgeführt.*

Es wird ausdrücklich bestritten, dass der Beschwerdeführer ein Probefahrkennzeichen missbräuchlich verwendet hat.

Selbst wenn die Behörde der Ansicht wäre, dass anlässlich der Fahrt am yy.yy.yyyy keine Probefahrt stattgefunden habe und das Probefahrkennzeichen missbräuchlich, das heißt nicht im Sinne des Gesetzes verwendet worden sei, rechtfertigt dies nicht eine Aufhebung der Bewilligung im Sinne des § 45 Abs. 6a KFG. Nach dieser Gesetzesbestimmung darf die Bewilligung nämlich nur bei wiederholtem Missbrauch entzogen werden. Eine einmalige Bestrafung wegen Missbrauchs der Probefahrtbewilligung würde sohin für die Entziehung nicht ausreichen.

Tatsächlich liegt bislang aber nicht einmal eine rechtskräftige verwaltungsstrafbehördliche Verurteilung wegen Missbrauchs eines Probekennzeichens vor, von mehrere rechtskräftigen verwaltungsstrafbehördlichen Verurteilungen im Sinne eines „wiederholten Missbrauchs“ kann schon gar keine Rede sein.

Die Behörde geht sohin fehl in ihrer Rechtsansicht, dass die Teilnahme an der Fahrt am yy.yy.yyyy die Aufhebung der Bewilligung für die beiden Probefahrerkennzeichen im Sinne des Gesetzes rechtfertigen würde.

d)

Nach § 45 Abs. 6 KFG hat der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrerkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen.

Zunächst einmal behauptet die Behörde im angefochtenen Bescheid, dass die in Frage stehende Fahrt vom yy.yy.yyyy im Fahrtenbuch nicht aufscheine.

*Dies ist allerdings unrichtig und wird durch die vorgelegten Urkunden widerlegt. Sieht man nämlich bei den vorgelegten Urkunden auf die letzte Seite der Eintragungen im Fahrtenbuch, lässt sich daraus sehr wohl entnehmen, dass die Fahrt am yy.yy.yyyy mit dem PKW der Marke V und Kennzeichen *-**1 eingetragen wurde, desgleichen auch der Name des Lenkers HH. Die Ansicht der Behörde, dass die Fahrt vom yy.yy.yyyy im Fahrtenbuch überhaupt nicht aufscheine, wird durch die der Behörde vorliegenden Urkunden widerlegt.*

Von der Behörde weiter moniert wird, dass teilweise die Namen der Lenker im Fahrtenbuch nicht lesbar seien. Dem Gesetz ist in § 45 Abs. 6 KFG nicht zu entnehmen, wie der Nachweis, in welchem der Name des Lenkers usw. einzutragen ist, zu erbringen ist.

Der Beschwerdeführer hat ein Probefahrtenbuch geführt und dies der Behörde vorgelegt, gleichzeitig aber auch intern eigene Listen geführt betreffend die Probefahrten, in welchem bei den einzelnen Probefahrten nicht nur der Name des Lenkers aufscheint, sondern auch noch weitere Kontaktdaten. Dies insbesondere deshalb, weil es immer wieder vorkommt, dass Lenker bei Probefahrten die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreiten und eine entsprechende Anzeige bzw. Lenkererhebung dem Beschwerdeführer zugestellt wird. Für solche Fälle ist es natürlich für den Beschwerdeführer wichtig, Name und auch Kontaktdaten des Lenkers zu haben, der an einem bestimmten Tag eine Probefahrt durchgeführt hat. Es lag sohin im eigenen Interesse des Beschwerdeführers, betreffend die einzelnen Probefahrten Aufzeichnungen über Namen des Lenkers zu führen. Es mag zutreffen, dass für einen Dritten die Eintragungen im Fahrtenbuch unter der Spalte Name des Lenkers schwer lesbar sind, für den Geschäftsführer des Beschwerdeführers sind diese Namen lesbar, desgleichen können sie aus den intern geführten Listen des Beschwerdeführers jederzeit nachvollzogen und bei Bedarf der Behörde vorgelegt werden. Der Name des Lenkers der einzelnen Probefahrten wurde niedergeschrieben und auch im Fahrtenbuch eingetragen, das Gesetz schreibt nicht vor, dass der Name des Lenkers so geschrieben sein muss, dass ein Dritter diesen jederzeit

lesen muss können, für den Geschäftsführer des Beschwerdeführers sind die einzelnen Namen lesbar.

In diesem Zusammenhang weist der Beschwerdeführer daraufhin, dass in den 20 Jahren, seitdem Probefahrtenkennzeichen in dem Betrieb des Beschwerdeführers verwendet werden, Lenker bei Probefahrten unzählige Male aufgehalten und kontrolliert wurden, regelmäßig von den Polizeibeamten auch das Probefahrtenbuch kontrolliert wurde und niemals irgendeine Beanstandung dahingehend erfolgte, dass ein Name des Lenkers im Fahrtenbuch nicht lesbar eingetragen sei.

Was die Spalte „Fahrgestellnummer bzw. Kennzeichen“ anlangt, ist richtig, dass teilweise die Fahrgestellnummer des verwendeten PKW eingetragen wurde, teilweise eben ein Kennzeichen und zwar das jeweilige Probefahrtenkennzeichen. Der Beschwerdeführerin war der genaue Wortlaut des § 45 Abs. 6 KFG unbekannt, dass die Fahrgestellnummer des Fahrzeuges, und sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen sei. Aus der Formulierung des Vordruckes in der Spalte „Fahrgestellnummer bzw. Kennzeichen“ hat der Geschäftsführer des Beschwerdeführers geschlossen, dass eben entweder die Fahrgestellnummer oder das Probefahrtenkennzeichen einzutragen ist. Dass das Kennzeichen des für die Probefahrt verwendeten PKW eingetragen werden sollte, hat die Beschwerdeführerin erstmals mit gegenständlichem Vorwurf erfahren, zumal es dem Geschäftsführer des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar war, weshalb das Kennzeichen eines zum Verkehr zugelassenen PKW in das Probefahrtenbuch einzutragen sei, wenn dann ja die Probefahrt mit diesem Kennzeichen durchgeführt wird und nicht mit dem Probefahrtenkennzeichen. Es ist unüblich, bei einem zum Verkehr zugelassenen PKW dessen Kennzeichen abzumontieren und zur Durchführung einer Probefahrt, etwa nach einer Reparatur, das Probefahrtenkennzeichen anzuschrauben und dieses nach Durchführung der Probefahrt wieder gegen das andere Kennzeichen auszuwechseln.

Auch hier wird darauf verwiesen, dass während der 20 Jahre, in welchem im Betrieb des Beschwerdeführers Probefahrtenkennzeichen verwendet werden, Lenker bei Probefahrten unzählige Male bei Verkehrskontrollen aufgehalten wurden, regelmäßig dort das Probefahrtenbuch vorzuweisen hatten und nie eine Beanstandung dahingehend erfolgte, dass im Probefahrtenbuch anstelle des Probefahrtenkennzeichens die Fahrgestellnummer bzw. das Kennzeichen des zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges, welches bei der Probefahrt verwendet wird, einzutragen sei.

Wäre jemals während all der Jahre ein entsprechender Hinweis oder eine Rüge erfolgt, hätte der Beschwerdeführer selbstverständlich regelmäßig anstelle des Probefahrtenkennzeichens die Fahrgestellnummer des zur Probefahrt verwendeten PKW im Fahrtenbuch angeführt.

Auch wenn sohin von Seiten des Beschwerdeführers im Fahrtenbuch aufgrund irriger Rechtsansicht mehrmals das Probefahrtenkennzeichen eingetragen wurde und nicht die Fahrgestellnummer des verwendeten PKW, so beruhte dies auf einer irrtümlichen Rechtsmeinung des Beschwerdeführers, welches in einem Zusammenhang steht. Die Tatsache, dass aufgrund unrichtiger Rechtsansicht sohin mehrfach in der Spalte „Fahrgestellnummer bzw. Kennzeichen“ das Probefahrtenkennzeichen eingetragen wurde,

stellt sohin keinen wiederholten Verstoß gegen die Vorschriften des § 45 Abs. 6 dar. Da dies auf einer einheitlichen unrichtigen Rechtsmeinung beruhte, kann dies nur als ein Verstoß gewertet werden. Für eine Aufhebung der Probefahrtenbewilligung verlangt das Gesetz aber eine wiederholte Nichteinhaltung der Vorschriften des Abs. 6. Dies liegt entsprechend den vorgenannten Ausführungen aber nicht vor.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass § 45 Abs. 6a der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird betreffend Aufhebung der Bewilligung („kann“). Nach § 45 Abs. 6a KFG ist eine Aufhebung der erteilten Bewilligung nicht zwingend vorgesehen, vielmehr kann die Behörde Ermessen üben, indem das wirtschaftliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Bewilligung gegen das öffentliche Interesse am Ausschluss unzuverlässiger Personen von der Ausübung der gegenständlichen Bewilligung abzuwägen ist.

Der Beschwerdeführer ist als Unternehmen im Gebrauchtwagenhandel und Fahrzeugreparatur tätig. Der Handel mit gebrauchten Fahrzeugen stellt einen ganz wesentlichen Faktor im Unternehmen des Beschwerdeführers dar, ohne den der Betrieb nicht aufrechterhalten werden könnte. Der Handel mit Gebrauchtfahrzeugen impliziert die Notwendigkeit von Probefahrtenkennzeichen, einerseits um die angekauften Fahrzeuge zu überstellen, andererseits müssen vom Käufer Probefahrten durchgeführt werden.

Mit Entzug der Bewilligung für die Probefahrtenkennzeichen könnte der Bereich Gebrauchtwagenhandel nicht aufrechterhalten werden, dies wäre sohin für den Betrieb existenzgefährdend.

Im vorliegenden Fall hat die Behörde mit Entzug der Bewilligung der Probefahrtenkennzeichen ihr Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes ausgeübt. Es ist dabei nämlich zu berücksichtigen, dass die Bewilligung der Probefahrtenkennzeichen aus dem Jahr 1995 bzw. 1996 stammt, seit diesem Zeitpunkt hat es keine einzige verwaltungsstrafbehördliche Verurteilung gegeben wegen missbräuchlicher Verwendung des Probefahrtenkennzeichens bzw. Nichteinhaltung der Vorschriften des § 45 Abs. 6 KFG. Gerade der Vorwurf, dass die Namen der eingetragenen Lenker - für den Sachbearbeiter - nicht lesbar seien, (die Namen aber jederzeit auf Verlangen vom Beschwerdeführer vorgelegt werden können) und der Umstand, dass aufgrund unrichtiger Rechtsansicht vom Beschwerdeführer in der Spalte Fahrgestellnummer bzw. Kennzeichen mehrfach das Probefahrtenkennzeichen eingetragen wurde, rechtfertigt nicht eine Ermessensausübung dahingehend, dass diese Verstöße so schwer wäre, um dem Beschwerdeführer die Bewilligungen für die Probefahrtenkennzeichen zu entziehen.

Hier hätte, was den Verstoß nach § 45 Abs. 6 KFG anlangt, es jedenfalls genügt, wenn seitens der Behörde eine Verwarnung ausgesprochen worden wäre, wenn sohin seitens der Behörde erstmalig der Beschwerdeführer darauf hingewiesen worden wäre, dass im Probefahrtenbuch der Name des Lenkers lesbar einzutragen ist, und eben unter der Spalte Fahrgestellnummer bzw. Kennzeichen jedenfalls die Fahrgestellnummer des zur Probefahrt verwendeten PKW einzutragen ist, und nicht das Probefahrtenkennzeichen.

Beweis:

- *Einvernahme des Geschäftsführers GG*
- *Allenfalls vorzulegende ergänzende Namenslisten*

Es wird sohin gestellt der

A N T R A G

der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben;

in eventu

den angefochtenen Bescheid aufzuheben und an die Erstbehörde zurückzuverweisen;

dies nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

C, am 16.06.2015

A GmbH"

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 30.06.2015 wurden an die Beschwerdeführerin Fragen gestellt. Diese wurden von der Firma A GmbH wie folgt beantwortet:

„Entsprechend dem Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 30. Juni 2015 werden die dort angeführten Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wer ist der Zulassungsbesitzer des PKW der Marke V?

Antwort: Es gibt keinen Zulassungsbesitzer, der PKW war nicht zugelassen, sonst wäre das Probekennzeichen nicht benötigt worden.

2. Wann wurde die behauptete Reparatur durchgeführt?

Antwort: Die Reparatur des Motors erfolgte in der Woche vor dem yy.yy.yyyy.

3. Was wurde genau repariert? Gibt es Bestellungen oder Rechnungen dazu?

Antwort: Bei der durchgeführten Reparatur handelte es sich um eine Reparatur der Zylinderkopfdichtung. Rechnungen oder Bestellungen gibt es nicht, die Zylinderkopfdichtung war im Betrieb lagernd.

4. Wer war der Lenker und wer der Beifahrer am yy.yy.yyyy?

Antwort: Lenker war HH, ein Mitarbeiter der A GmbH. Beifahrer war II, Adresse.

*Desweiteren wird eine Kopie der Fahrtenbuchaufzeichnungen für das Probefahrerkennzeichen *-**2 übermittelt, aus welchem sich ergibt, dass dort am yy.yy.yyyy die Probefahrt eingetragen wurde. Die Probefahrt mit dem Probefahrerkennzeichen *-**1 wurde irrtümlicherweise im Fahrtenbuch betreffend das Probefahrerkennzeichen *-**2 eingetragen.*

Bescheinigungsmittel:

*Auszug aus dem Fahrtenbuch betreffend *-**2*

Mitteilung: Die Kanzlei der Vertreterin des Beschwerdeführers ist vom 25. Juli bis 15. August 2015 wegen Urlaub geschlossen, es wird ersucht, eine mündliche Verhandlung nach dem 15. August 2015 anzuberaumen.

C, am 06.07.2015

A GmbH"

Mit weiterem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 08.07.2015 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert mitzuteilen, wer Eigentümer des PKW der Marke V ist bzw am yy.yy.yyyy war. Überdies wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, lesbare Kopien des Fahrtenbuches für die Jahre 2013 bis 2015 betreffend das Kennzeichen *-**2 vorzulegen.

Mit Schriftsatz vom 09.07.2015 hat die Beschwerdeführerin Kopien des Fahrtenbuches vom 09.07.2013 bis 08.07.2015 vorgelegt und weiters mitgeteilt, dass die Besitzerin des PKW der Marke V Frau JJ, Adresse, ist.

Am 18.08.2015 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, bei der ua Beweis aufgenommen wurde durch Einvernahme/Befragung des Geschäftsführers GG. Dieser hat über Befragen angegeben, dass am yy.yy.yyyy sein Sohn Herr HH der Lenker des PKW der Marke V gewesen ist. Die Besitzerin des PKW der Marke V ist die Mutter des Lenkers bzw die Lebensgefährtin des Geschäftsführers Frau JJ. Beide sind auch Mitarbeiter der Firma A GmbH. Über Frage, was eine größere Motorreparatur ist, hat der Geschäftsführer GG angegeben, dass es sich um die Reparatur der Zylinderkopfdichtung gehandelt hat. Dies stellt bei diesem PKW der Marke V eine größere Motorreparatur dar, da es sich um einen V8 Zylindermotor handelt und auch aufgrund des Alters hier eine aufwendige Reparatur notwendig war. Diese hat mehrere Tage bzw Wochen in Anspruch genommen, weil kein fixer Termin für die Fertigstellung im Raum gestanden ist und daher die Reparatur in der Woche vor dem yy.yy.yyyy fertiggestellt worden ist. Um festzustellen, ob der Motor nun dicht ist, war auch eine Probefahrt unumgänglich. Bereits beim Kauf des Fahrzeuges vor 2 Jahren war die Kopfdichtung bereits im Kauf mitenthalten, sonstige Ersatzteile wurden nicht benötigt. An dem besagten Tag ist der Sohn von der Werkstatt nach C gefahren und dort die Startrunde mitgefahren jedoch nicht die gesamte F-Tour 2015.

Über Frage, ob man sich zu dieser F-Tour anmelden muss, wurde in Aussicht gestellt, eine Stellungnahme des Organisations zu übermitteln.

Über Frage der Rechtsvertreterin hat der Geschäftsführer ausgesagt, dass in den 20 Jahren, in denen die Probefahrtenkennzeichen verwendet wurden, es noch nie Probleme gegeben hat.

Mit Schriftsatz vom 24.08.2015 hat die Beschwerdeführerin eine Bestätigung des Organisations der F-Tour 2015 vorgelegt, wonach dieser bestätigt, dass bei der F-Tour 2015 auf die Führung von Anmelde Listen verzichtet worden ist. Er könne sich weiters an diesen

PKW der Marke V-Kombi mit blauem Kennzeichen erinnern, dies jedoch nur ganz kurz am Anfang des Hauptplatzes, an der Tour nach K war dieser blaue PKW der Marke V nicht beteiligt.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 27.08.2015 wurden Recherchen im Internet an die Beschwerdeführerin übermittelt.

II. Rechtsgrundlagen, Erwägungen:

Die hier maßgebliche Bestimmung des Kraftfahrgesetzes lautet:

§ 45 Probefahrten

- (1) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtenkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch
1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes,
 2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
 3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und
 4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.
- (1a) Wird ein Fahrzeug mit Probekennzeichen im Zuge einer Probefahrtunterbrechung (Abs. 1 Z 4) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr abgestellt, so muss der Lenker oder der Besitzer der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten die Bescheinigung gemäß § 102 Abs. 5 lit. c so im Fahrzeug hinterlegen, dass diese bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar ist. Bei anderen Fahrzeugen ist diese Bescheinigung an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (2) Der Besitzer einer im Abs. 1 angeführten Bewilligung darf Probefahrten mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen nur durchführen, wenn sie ein Probefahrtenkennzeichen führen oder wenn der Zulassungsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter an der Fahrt teilnimmt oder einen schriftlichen Auftrag zu dieser Fahrt erteilt hat.

- (3) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn
1. der Antragsteller
 - 1.1. sich im Rahmen seines gewerblichen Betriebes, gewerbsmäßig oder zur Versorgung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen des eigenen Betriebes, mit der Erzeugung oder Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und Anhängern befasst,
 - 1.2. mit solchen Handel treibt,
 - 1.3. solche gewerbsmäßig befördert,
 - 1.4. eine Anstalt oder einen Betrieb besitzt, der sich im öffentlichen Interesse mit der Instandsetzung oder Prüfung von Fahrzeugen befasst oder
 - 1.5. ein Servicestationsunternehmen oder Reinigungsunternehmen betreibt, welches Fahrzeuge von Kunden zur Durchführung der Reinigung oder Pflege abholt und wieder zurückstellt,
 2. die Notwendigkeit der Durchführung solcher Fahrten glaubhaft gemacht wird,
 3. für jedes beantragte Probefahrtenkennzeichen eine Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 beigebracht wurde, und
 4. der Antragsteller die für die ordnungsgemäße Verwendung der Probefahrtenkennzeichen erforderliche Verlässlichkeit besitzt; diese kann angenommen werden, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb der letzten sechs Monate eine Probefahrtenbewilligung wegen Missbrauchs oder Verstoß gegen Abs. 6 aufgehoben worden ist.
- (4) Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtenkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.
- (5) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die im § 4 Abs. 6 bis 9 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, sind nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Probefahrten durchgeführt werden sollen. Die Bewilligung darf nur für bestimmte Straßenzüge erteilt werden. Vor der Erteilung der Bewilligung sind die Straßenverwaltungen zu hören, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt. Die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.
- (6) Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtenkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen. Der Nachweis ist drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur

Einsichtnahme vorzulegen. Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt auszustellen (§ 102 Abs. 5 lit. c); diese Bescheinigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt werden. In den Fällen des Abs. 1 Z 4 hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über die Probefahrt auszustellen, aus der jedenfalls der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind.

- (6a) Die Behörde kann die Bewilligung bei wiederholtem Missbrauch oder wenn die Vorschriften des Abs. 6 wiederholt nicht eingehalten wurden, aufheben. In diesem Fall darf eine neuerliche Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nicht vor Ablauf von sechs Monaten erteilt werden. Die Bewilligung ist auch aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Die Bestimmungen der §§ 43 und 44 gelten sinngemäß. Im Falle einer Aufhebung sind die Kennzeichentafeln mit den Probefahrtenkennzeichen und der Probefahrtschein (Abs. 4) unverzüglich der Behörde abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (7) Erlischt die Berechtigung zur Durchführung von Probefahrten (Abs. 1), so sind die Kennzeichentafeln mit den Probefahrtenkennzeichen und der Probefahrtschein (Abs. 4) abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (8) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann die Durchführung von Probefahrten mit Heeresfahrzeugen bewilligen, wenn solche Fahrten zur Erfüllung der dem Bundesheer oder der Heeresverwaltung obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Hierbei sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

Vorauszuschicken ist, dass Probefahrtenkennzeichen gemäß § 45 Abs 4 KFG nur bei Probefahrten geführt werden dürfen. Eine sonstige Verwendung ist verboten und strafbar (Grubmann, KFG³ [2011] § 45 Anmerkung 1).

Eine Fahrt kann nur dann als Probefahrt im Sinne des § 45 KFG angesehen werden, wenn ihr auch tatsächlich der Charakter einer Probefahrt zukommt.

Eine Privatfahrt ist jedenfalls keine Probefahrt im Sinne des § 45 Abs 1 KFG (OGH 14.02.1991, 70B34/90).

Aus dem Sachverhalt lässt sich entnehmen, dass es sich bei der gegenständlichen Fahrt um keine Probefahrt im Sinne des § 45 Abs 1 KFG gehandelt hat. Obwohl am Fahrzeug Probefahrtenkennzeichen montiert waren, wurde dieser PKW der Marke V für eine Fahrt im Rahmen einer F-Tour verwendet. Das Probefahrtenkennzeichen wurde demnach zu privaten Zwecken genutzt. Selbst wenn der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass die Reparatur der Zylinderkopfdichtung in den Tagen und Wochen vor dem yy.yy.yyyy erfolgt ist, so ist diese Aussage unglaubwürdig. Das Fahrzeug wurde vor 2 Jahren gekauft und war beim Kauf bereits nach Angaben des Geschäftsführers diese Zylinderkopfdichtung im Kauf mitenthalten, sodass seitens der Beschwerdeführerin kein weiteres Material notwendig war und daher auch keine Rechnungen

für die Reparatur vorhanden sind. Dass die Reparatur dann ausgerechnet in der Woche vor dem yy.yy.yyyy fertiggestellt wurde und die Probefahrt ausgerechnet am yy.yy.yyyy, einem Feiertag, durchgeführt werden sollte, noch dazu wo sich dann zufälligerweise in C die Fahrzeuge für die F-Tour 2015 am Stadtplatz getroffen haben, ist für das Landesverwaltungsgericht Tirol unglaublich. Noch dazu war auf dem PKW der Marke V ein Surfbrett montiert und war eine weitere Person als Beifahrer im PKW der Marke V anwesend. Auch wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nie die Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt als Beweis angeboten bzw vorgelegt. Somit geht das Landesverwaltungsgericht Tirol davon aus, dass das Probefahrtenkennzeichen am yy.yy.yyyy nicht für eine Probefahrt im Sinne der Bestimmungen des KFG verwendet wurde.

Weiters war zu überprüfen, ob die Bestimmung des § 45 Abs 6 KFG eingehalten wurden. Dazu ist auszuführen, dass das Ermittlungsverfahren der Bezirkshauptmannschaft C sowie das ergänzend durchgeführte Ermittlungsverfahren des Landesverwaltungsgericht Tirol ergeben hat, dass die Bestimmung des § 45 Abs 6 KFG nicht oder nicht gänzlich eingehalten wurden. Sowohl für das Probefahrtenkennzeichen *-**1 (vom 02.05.2014 bis 06.05.2015) als auch für das Probefahrtenkennzeichen *-**2 (vom 09.07.2013 bis 08.07.2015) ergibt sich aus den vorgelegten Kopien der Fahrtenbücher, dass diese unzureichend geführt werden. Die Namen der Lenker sind teilweise nicht lesbar, teilweise fehlt der Name des Lenkers überhaupt. Beim Großteil der Fahrten sowohl betreffend das Probefahrtenkennzeichen *-**1 als auch *-**2 ist weder die Fahrgestellnummer noch die letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges eingetragen. Die Fahrt vom yy.yy.yyyy mit dem PKW der Marke V mit dem Probefahrtenkennzeichen *-**1 war überhaupt im Fahrtenbuch für das Probefahrtenkennzeichen *-**2 eingetragen.

Somit ergibt sich für das Probefahrtenkennzeichen *-**2 einerseits eine missbräuchliche Verwendung am 12.05.2012, welches von der Finanzpolizei bzw vom Finanzamt E C mit Schreiben vom 06.11.2012 der Bezirkshauptmannschaft C zur Kenntnis gebracht wurde. Aufgrund dieses Vorfalles wurde der Firma A GmbH auch mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft C vom 16.11.2012 eine Verwarnung ausgesprochen. Die vorgelegten Kopien des Fahrtenbuches für dieses Probefahrtenkennzeichen weisen grobe Mängel auf und dies über einen Zeitraum von beinahe 3 Jahren.

Hinsichtlich des Probefahrtenkennzeichens *-**1 ist auszuführen, dass dieses anlässlich der F-Tour am yy.yy.yyyy zu privaten Zwecken und somit missbräuchlich verwendet wurde. Selbst wenn man davon ausginge, dass dies nicht zutrifft, so ist anzuführen, dass auch das Fahrtenbuch betreffend dieses Probefahrtenkennzeichen unzureichend und den Bestimmungen des § 45 KFG nicht entsprechend geführt wird.

Es ergibt sich somit als Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, dass sowohl für das Probefahrtenkennzeichen *-**2 als auch für das Probefahrtenkennzeichen *-**1 in einer größeren Zahl von Fällen und auch über einen längeren Zeitraum hinweg wiederholt nicht die nach § 45 Abs 6 KFG erforderlichen Angaben aufgezeichnet wurden (vgl VwGH 26.02.2015, 2012/11/0243).

Somit ist für beide Probefahrerkennzeichen festzuhalten, dass im Sinne der Bestimmung des § 45 Abs 6a KFG die Vorschriften des Abs 6 wiederholt nicht eingehalten worden sind. Die Bezirkshauptmannschaft C hat daher zu Recht mit dem angefochtenen Bescheid die erteilten Bewilligungen zur Durchführung von Probefahrten aufgehoben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seinen Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Christian Visintiner
(Richter)